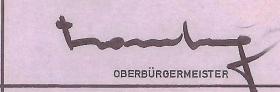


PLANUNTERLAGEN ES WIRD BESCHEI-NIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICH -NUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACH-WEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBER-EINSTIMMEN.

SLAHN Stand: 1.3.1983

WETZLAR, DEN 02.07. 1984

DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR



BIS 22.10 . 1984

DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR

OBERBÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNG DER 1. OFFENLE -

GUNG IM ENTWURF IN DER WETZLARER

NEUEN ZEITUNG AM 25.10. 1985

OFFENLEGUNG IM ENTWURF IN DER ZEIT

DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR

VOM . 4.11. 1985 BIS . 5.12.1985 EINSCHLIESSL.

198 DURCHGEFÜHRT.

OBERBÜRGERMEISTER

3. OFFENLEGUNG IM ENTWURF WURDE

WETZLAR DEN

OBERBÜR GERMEISTER

it Ausnamme der Re. 7.4

Genehmigi

mit Vfg. vom ... Z.F.O.C. X.F.

Glessen, den ... 2. F. S. C. F.

Regigrungspräsident

umrandeten Fläche

Az. 34-61 d 04/01

DER MAGISTRAT DER STADT WEIZLAR

WETZLAR, DEN 12.12. 1985

198 BIS EMSCHLIESS-

SAMMLUNG - AM 198

BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGS-BESCHLUSSES IN DER WETZLARER NEUEN ZEITUNG AM 28.09.1984

WETZLAR, DEN 01.10 . 1984

DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR

ENTWURFSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

WETZLAR, DEN 09.09. 1985

----OBERBÜRGERMEISTER 2. OFFENLEGUNG IM ENTWURF WURDE I

198 BIS EINSCHLIESS-

198 DURCHGEFUHRT. WETZLAR, DEN DER MAGISTRAT BER STADT WETZLAR

Aufgrund § 9 BBauG in Verbindung mit § 14 HBO sowie in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme vom auf Landesrecht beruhenden Regelungen in dem

Acer campestre - Feldahorn

Capinus betulus - Hainbuche

Sorbus domestica - Eberesche

Acunus incana - Grauerle

Hochstämmige Obstbäume

Prunus avium - Vogelkirsche

Sorbus Aucuparia - Vogelbeerbaum

Ouercus pedunculata - Stieleiche

Dächer: Im Plangebiet sind nur Sattel- u. Walmdächer und bei versetzten Geschossen versetzte Pultdachformen zulässig. Bei zweigeschossiger Bauweise ist ein Drempel nicht zulässig. Ansonsten wird ein Drempel von 0,65 m Höhe - gemessen an der Außenwand bis zum Anschnitt der Dachhaut - zugelassen. Dachgauben sind nur bei eingeschossigen Gebäuden (auch mit Drempel) zulässig, wenn die Ansichtsfläche der Gaube - gemessen von Dachanschnitt - bis zur Gaubentraufe i. M. max. 1,10 m beträgt, die Länge der Gaube höchstens 1/2 der Trauf-Tänge des Hausdaches einnimmt, das Gaubendach mind. 0,40 m - in der Senkrechten gemessen - unter dem Dachfirst angesetzt und ein Abstand zu Kehle, Grat oder Ort von mind. 1,50 m eingehalten wird. Dachflächenfenster dürfen eine Größe von 1,50 m² nicht übersteigen. Bei eingeschossiger Bauweise (auch mit Drempel) darf die Firsthöhe - gerechnet von der OK der Geschoßdecke über dem Erdgeschoß - 4,00 m nicht übersteigen. Bei zweigeschossiger Bauweise beträgt diese Höhe 3,00 m - gerechnet von der OK der Geschoßdecke über dem letzten Vollge-

Garagen: Werden zwei oder mehrere Garagen benachbarter Grundstückseigentümer an der gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtet, so sind sie in gleicher Fassadenabmessung sowie in einheitlicher äußerer Gestaltung zu errichten.

Einfriedigungen: An öffentl. Straßen u. Wegen sind offene Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Die Gesamthöhe der Sockelmauer darf nicht mehr als 0,30 m - gemessen von Gehweg-Oberkante - betragen. Mauerpfeiler sind lediglich an Grundstücksecken sowie als Tür- u. Torpfeiler zulässig. Ausnahmen bilden Stützmauern von 1,00 m Höhe, z. B. bei schwierigen Geländeverhältnissen. Alle übrigen seitlichen und rückwärtigen Einfriedigungen sind im Sinne des Hess. Nachbargesetzes §§ 14 u. 15 bis max. 1,50 m Höhe zulässig.

Freiflächengestaltung: 1/3 der nicht überbauten Grundstücksfläche ist als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist ein Flächengestaltungsplan vorzulegen, der Bestandteil der Baugenehmigung wird. Im übrigen ist die DIN 18.920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" als auch die Baumschutzsatzung der Stadt Wetzlar zu beachten.

Gebäudegestaltung: Anbauten sind so zu errichten, daß sie sich in der Dachform und Gestaltung dem vorhandenen Gebäude annassen und hinsichtlich VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 28. 06. 1984

WETZLAR , DEN 2.2.1987

BURGERBETEILIGUNG 1. VORENTWURF ZUR EINSICHTNAHME DER BÜRGER BEREIT-GELEGT VOM 08.10. 1984

1 OBERBÜRGERMEISTER

AM 29.08. 1985

DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR

OBERBÜRGERMEISTER

SATZUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADIVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 19.12. 1986

WETZLAR , DEN 23.12.1986 DER MADISTRAT DER STADT WETZLAR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WIRDE SEKANNTGEMACHT 198 IN DER WETZLARER NEUER ZEITUNG RECHTSKRÄFTIG SEIT DEM 30.06-1987

DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR

OBERBÜRGERMEISTER

BEARBEITET DURCH DAS STADTPLANUNGSAMT DER STADT WETZLAR IM NOV. 1983 BIS 1987/HA/PA

WETZLAR, DEN

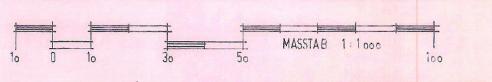
AMTSLEITER

STADTTEIL BLASBACH BEBAUUNGSPLAN NR. 1 1. ÄNDERUNG

WA

MD

FÜR DAS GEBIET : AUF DEM HAINBERG



FESTSETZUNGEN UND ZEICHENERKLÄRUNG NACH \$9(1) BBau G bzw. GEMASS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30. JULI 1981

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG \$9 (1) BBauG, \$\$19+20 Bau NVO. 2. ÖFFENTLICHE INFORMATION - BÜRGERVER-

> ALLGEMEINES WOHNGEBIET (\$4 BauNVO) MISCHGEBIET (§6 Bau NVO)

z. B. II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL SIEHE NUTZUNGS-SCHABLONE GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL IM PLAN

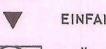
O NUR EINZELHÄUSER

WETZLAR

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN \$9(1) 2 BBaug \$5 22+23 Baunvo.

	_	NUTZUNGSSCHABLONE		
1	2	1 ART DER NUTZUNG 2 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE(HÖCHSTGRENZE)		BAULINIE
3	4	3 GRUNDFLÄCHENZAHL 4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL		BAUGRENZ
5	6	5 DACHFORM	OFFENE	BAUWEISE,

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN (\$ 9(1)11 und (6)BBauG)



6 BAUWEISE

FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN(\$9(1) 12 BBquG)

HAUPTVERSORGUNGS - U. HAUPTABWASSERLEITUNGEN (\$9(1) 13+(6) BBQUG) WA SSE RENTSORGUNG SLEIT UNGEN ZAZZAZ MIT 3.00 m BREITEM NICH UBERBAUBAREM FREI-

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE(§9(1) 15+(6) BBauG

(prech la hong !) WASSERFLÄCHEN(\$9(1) 16+(6) BBquG)

BLASBACH MIT BEIDSEITIGEM 300 m BREITEM NICHT ÜBERBAUBAREM FREI-PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN U. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE

UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT. (\$9(1) 20,25 au. b u(6) BBauG) ANPFLANZEN VON : O O EINZELBÄUMEN U. BAUMGRUPPEN - NUR EINHEIMISCHE GEHÖLZE ZULÄSSIG (\$9 (1) 25 a BBauG)

> (bzw BESTAND) (\$9(1) 25 bBBauG)

ZU ERHALTEN) EINZELBAUM BAUM, STRAUCH U. BUSCHWERK FLÄCHENHAFTE ANPFLANZUNG

FIRSTRICHTUNG (ZWINGEND)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND PLANZEICHEN bzw ERLÄUTERUNGEN

STANDORT FÜR GARAGEN (\$9(1)4 u.22 BBauG)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (59(7) BBauc)

VORHANDENE BEBAUUNG, MIT HAUSNUMMER (z. B. 11)

VOM STADTPLANUNGSAMT NACHGETRAGENE BEBAUUNG

PROJEKTIERTE BAUKÖRPER

SD SAITELDACH

WD WALMDACH

---- EMPFOHLENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

BÖSCHUNGEN